

Europa-Universität Flensburg | Auf dem Campus 1 | 24943 Flensburg

Bildungsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein
z. Hd. des Vorsitzenden Martin Habersaat

Per E-Mail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7298

Flensburg, 25.09.2026

**Stellungnahme der Europa-Universität Flensburg zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/4703)

Sehr geehrter Herr Habersaat,

vielen Dank für die Gelegenheit, aus Sicht der EUF eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/4703) abzugeben. Auch den Termin am 1. Oktober 2026 nehmen wir dankend wahr.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch der Landesregierung dafür danken, dass wir als Hochschule bereits zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzentwurfs durch eine Vorabbefragung eingebunden wurden. Leider sind von den Eingaben, die zudem in weiten Teilen hochschulübergreifend zwischen den Hochschuljurist*innen abgestimmt wurden, nur wenige in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Die entstandene Hoffnung auf substantielle Verbesserungen oder eine grundsätzliche Novellierung wurde leider nicht erfüllt.

So bleibt es nach bisheriger Aussicht dabei, dass den Hochschulen der Alltag unnötig erschwert wird, das Handeln unnötig rechtsunsicher bleibt und dadurch ebenso unnötig mehr Ressourcen aufgewendet werden müssen, um den Aufgaben gerecht zu werden. Zwei Beispiele von zahlreichen: Wie bereits mehrfach durch Hochschulen, LRK und nunmehr LHK angemerkt, ist das bedeutsame Regelwerk zur Berufung von Professorinnen und Juniorprofessorinnen in den **§§ 62 f. HSG** nicht stringent oder praxistauglich gestaltet. Auch die Hinweise darauf, dass in **§ 29 HSG** nicht hinreichend klar geregelt ist, wie der Konvent genau zusammengesetzt ist, wenn die Dekan*innen entweder gewählte Mitglieder im Konvent sind oder nicht, haben bisher leider keine Änderung bewirkt.

Prof. Dr. Christiane Hipp
Präsidentin

Besucheranschrift
Campusallee 3
Gebäude Dublin | Raum 205
24943 Flensburg

Tel. +49 461 805 2801
Fax +49 461 805 2799
praesidentin@uni-flensburg.de

Präsidiumsassistenz
Nicole Tobian

Raum 206
Tel. +49 461 805 2800
Fax +49 461 805 2799
nicole.tobian@uni-flensburg.de

www.uni-flensburg.de

In Bezug auf die Problemstellungen im vorliegenden HSG-Gesetzentwurf, welche die Universitäten des Landes betreffen, sind unsere Anliegen überwiegend in die LHK-Stellungnahme eingeflossen. Auch hinsichtlich der augenscheinlichen handwerklichen Ungenauigkeiten schließen wir uns der LHK-Stellungnahme an. Auf eine erneute Darstellung verzichten wir daher an dieser Stelle.

Einen Schwerpunkt dieser Stellungnahme möchte ich auf ein – ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs – herausgehobenes Anliegen der Landesregierung legen:

„Das Hochschulgesetz ist bereits in einem hohen Maß durch Autonomie für die Hochschulen geprägt, [sic!] und hat in den vergangenen Novellierungen bereits deregulierende Maßnahmen erfahren.“ (S. 8 des Entwurfs)

Die **Hochschulautonomie** sei „ein Thema, das auch in diesem Gesetzentwurf weiter verfolgt wird.“ (S. 2 des Entwurfs) Leider bleibt es hinsichtlich der Stärkung der Hochschulautonomie bei einer nennens- wie begrüßenswerten Verbesserung für die Hochschulen: Die Beschlussgremien Senat und Konvent sollen in ihrer Größe durch die Hochschulen skaliert werden können. Darüber hinaus gibt es zwar einen weiteren Änderungsvorschlag zu diesem Stichwort: die Übertragung einer Regelungskompetenz in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in **§ 45 Absatz 2 HSG**. Letzterer hat allerdings bedeutend mehr Nachteile für alle Hochschulen, als der Zuwachs an Autonomie an Vorteilen bewirken würde; dazu hat die LHK-Stellungnahme bereits das Wesentliche ausgeführt.

Auch im Übrigen zeichnet sich das HSG mit Blick auf andere Bundesländer entgegen der Darstellung der Landesregierung gerade nicht durch ein hohes Maß an Hochschulautonomie aus. Anhand von Beispielen möchte ich das kurz verdeutlichen:

1. Die Beibehaltung der ministeriellen Widerspruchsmöglichkeit bei Ausschreibungen von Professuren in **§ 62 Absatz 2 HSG** steht im Widerspruch zum erklärten Ziel des Gesetzentwurfs, die Hochschulautonomie zu stärken und verzichtbare Berichtspflichten sowie Zustimmungserfordernisse abzubauen.
2. In **§ 95 HSG** ist bisher vorgesehen, dass die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Ministeriums erfolgt. Die – bereits mehrfach angeregte – hochschuleigene Bekanntmachung hingegen ist inzwischen der Regelfall in den anderen Bundesländern.
3. In Bezug auf die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen in **§ 49 Absatz 7 HSG** hat die LHK-Stellungnahme bereits den Standpunkt der Hochschulen aufgezeigt. Auch hier ist uns als Hochschule nicht klar, warum die als Ziel ausgegebene Hochschulautonomie nicht konsequenter umgesetzt wird.
4. Mit dem Änderungsvorschlag in **§ 23 Absatz 6 HSG**, wonach künftig das Ministerium in den Findungskommissionen für die Präsidentinnen und Kanzlerinnen einen Platz erhalten soll, wird der Hochschulautonomie sogar unmittelbar entgegengewirkt.

Auch zu dem ebenfalls in der Gesetzesbegründung genannten Stichwort der **Deregulierung** gibt es Vorschläge aus den Hochschulen, die bisher keinen Niederschlag im HSG gefunden haben. Nach **§ 51 Absatz 4**

HSG gilt nach wie vor das Zwei-Prüfer*innen-Prinzip für jede Wiederholungsprüfung, das in der Praxis erhebliche Ressourcen ohne rechtliche Notwendigkeit bindet. Besser und rechtlich vollkommen ausreichend wäre ein solches Prinzip für den jeweils letzten Prüfungsversuch.

Die in **§ 21 Absatz 3** und **§ 29 Absatz 2** vorgesehene Ausgestaltung des Stimmrechts der Mitglieder aus Technik und Verwaltung begegnet in der vorgesehenen Form erheblichen Bedenken. Eine solche Anknüpfung an die individuelle fachliche Expertise erscheint mit der Funktion einer gewählten Gruppenvertretung nur schwer vereinbar. Die gewählten Mitglieder wirken nach gewachsener Praxis und Tradition in den Gremien als Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppe mit. Darüber hinaus dürfte die vorgesehene Regelung in der praktischen Anwendung erhebliche Abgrenzungs- und Verfahrensfragen aufwerfen. Insbesondere bliebe zu klären, nach welchen Kriterien und durch wen das Vorliegen der erforderlichen Expertise im Einzelfall festgestellt werden soll. Daraus könnten Unsicherheiten hinsichtlich der Stimmberechtigung und in der Folge auch hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandekommens von Beschlüssen entstehen. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Einschränkung des Stimmrechts die Bereitschaft der Mitglieder aus Technik und Verwaltung zur Übernahme von Mandaten und zur Mitwirkung in den Gremien beeinträchtigt. Dass Mitglieder dieser Gruppe bei bestimmten Gegenständen gar kein Stimmrecht haben dürfen, ergibt sich aus unserer Sicht auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Abschließend möchte ich noch auf erhebliche Bedenken hinsichtlich des entworfenen **§ 17 Absatz 5 HSG** hinweisen. Die juristische Bewertung der Hochschuljurist*innen der Hochschulen ist vollkommen einstimmig und eindeutig: Der Grundsatz der Mehrheit der Hochschullehrer*innen ist ein zu beachtendes, richtiges und wichtiges Prinzip. Die Lesart des Ministeriums schießt hier über das Ziel hinaus. Bedenken bestehen insbesondere gegen Satz 2: Lediglich durch das Präsidium bestellten Mitgliedern fehlt die durch eine Wahl vermittelte demokratische Legitimation. Dies gilt in besonderem Maße für die Bestellung von Senatsmitgliedern durch das Präsidium, da der Senat seinerseits für die Wahl und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern zuständig ist. Auch für die Fachbereichskonvente erscheint eine Bestellung durch die Hochschulleitung nicht sachgerecht, da das Präsidium hier im Zweifel wenig Einblick hat, um eine sinnvolle Ergänzung vorzunehmen. Für die Sätze 3 und 4 sollte und kann rechtlich ohne Weiteres eine einheitliche Regelung für alle Mitgliedergruppen vorgesehen werden: Verlieren gewählte Mitglieder ihre Gruppenzugehörigkeit, sollten sie unabhängig von der Mitgliedergruppe aus dem Gremium ausscheiden und vorhandene Ersatzmitglieder nachrücken. Sind die Ersatzlisten erschöpft, kann der Sitz vakant bleiben und die allgemeine Gesetzmäßigkeitsfiktion nach Absatz 5 Satz 1 Anwendung finden. Auch die Einschränkung der Rechtmäßigkeitsfiktion in Absatz 5 Satz 5 ist rechtlich nicht erforderlich und kann die Funktionsfähigkeit der Gremien gefährden. Die in der Gesetzesbegründung herangezogene Regelung des Art. 50 Absatz 2 BayHIG erfasst demgegenüber grundsätzlich jede fehlerhafte Gremienbesetzung und damit auch Abweichungen hinsichtlich der Gruppe der Hochschullehrer*innen; eine Übernahme genau dieser Regelung erscheint zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christiane Hipp